



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung
einer KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-
Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (Bundes-
gesetzblatt I, S. 1092)**

BAFA

Stand: 05.04.2002

Das Antragsformular kann auf der Homepage des BAFA unter Service\Formulare\ Energie\Kraft-Wärme-Kopplung *Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage* ausgefüllt werden.

Über den Menüpunkt *Formular absenden* kann das ausgefüllte Antragsformular dem BAFA per E-Mail vorab zugestellt werden. Allerdings wird dann zur weiteren Bearbeitung zusätzlich eine unterschriebene Papierversion des Antrags benötigt, den Sie dem BAFA bitte zusammen mit den notwendigen Nachweisen auf dem Postweg zuschicken.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können aus technischen Gründen u.U. nicht per E-Mail übermittelt werden.

Das BAFA bestätigt den Eingang dieses Antrages dann umgehend.

Zu 1. Anlagenkategorie

Der Anlagenbetreiber soll anhand der aufgezeigten Zeiträume der Aufnahme des Dauerbetriebes, der ggf. durchgeführten Modernisierungen oder dem Ersatz einer alten durch eine neue KWK-Anlage sowie der danach erfolgten Wiederaufnahme des Dauerbetriebes seine KWK-Anlage selbst einstufen. Für die ersten 5 Alternativen sind die Leistung und Art der KWK-Anlage nicht von Bedeutung, lediglich die letzten beiden Felder spezifizieren dies. Die Einteilung basiert auf den in § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz genannten Anlagenkategorien. Es ist ausschließlich ein Feld anzukreuzen.

Maßgeblich ist die genaue Angabe des Datums der Erstaufnahme und ggf. Wiederaufnahme des Dauerbetriebes. Diese Daten sind durch geeignete Nachweise (im Regelfall durch eine Kopie des Protokolls über den erfolgreichen Abschluss des Probebetriebs für die Anlage und der Abnahmeerklärung gegenüber dem Hersteller) zu belegen.

Zu 2. Anlagenbetreiber

Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, die Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers, d.h., die Zuschläge sowie die Nachweispflichten betreffen den tatsächlichen Betreiber der Anlage.

Zu 3. Standort der KWK-Anlage

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen am gleichen Standort gelten als eine KWK-Anlage (§ 3 Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, vergl. auch Punkt 15 im Antragsformular). Unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen liegen insbesondere dann vor, wenn mehrere Einzelaggregate (Module) in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen und/oder stromseitig unmittelbar miteinander verbunden sind.

Zu 4. Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung

Stromnetz

Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Bei Anschlüssen und Verträgen mit mehreren Netzbetreibern ist die entsprechende Seite des Antragsformulars für jeden Netzbetreiber auszufüllen.

Bei "Bezeichnung der Messstelle" ist eine der eindeutigen, rückführbaren Identifikation dienende Namens- oder Ortsbezeichnung für die festgelegte Übergabestelle anzugeben, z. B. "Umspannwerk Musterstadt".

Wärmenetz

Bei "Bezeichnung der Messstelle" ist eine der Identifikation dienende Namens- oder Ortsbezeichnung für die festgelegte Übergabestelle anzugeben, z. B. "Fernwärmeversorgung Beispielsiedlung".

Fernwärme ist Wärme oberhalb des Umgebungstemperatur-Niveaus beliebiger Herkunft, die mit Hilfe eines Trägermediums (meistens Heizwasser oder Dampf) gewerblich aufgrund eines Vertrages gegen Entgelt geliefert wird. Nahwärme in diesem Sinne ist auch Fernwärme.

Prozesswärme ist Wärme, die mit Hilfe eines Trägermediums (meistens Heizwasser oder Dampf) aus einer KWK-Anlage ausgekoppelt und für industrielle Zwecke außerhalb des Kraftwerksprozesses genutzt wird.

Der Wärmeanschlusswert eines Fernwärmeobjektes ist die Summe aus dem Norm-Gebäudewärmebedarf und dem zeitgleichen Wärmeleistungsbedarf anderer Wärmeverbrauchs-einrichtungen dieses Fernwärmeobjektes. Siehe dazu auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Zu 5. Anlagentyp

Die Anlagen sind nach den in § 3 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz genannten Anlagengruppen einzuordnen. Bei kombinierten Anlagenkomplexen ist eine Einstufung nach dem Schwerpunkt des Anlagenkonzeptes zu treffen, d. h. es ist eine Festlegung auf den Anlagentyp mit dem dominierenden KWK-Anteil zu treffen.

Im Rahmen des Sachverständigengutachtens ist zur Bestimmung der jeweiligen KWK-Strom- und -wärmeerzeugung sowie der maßgeblichen Stromkennzahl eine weitergehende Spezifizierung der Anlagentypen erforderlich, die sich an Abschnitt 3 Anlagensystematik des Arbeitsblattes FW 308 orientiert.

Zu 6. Brennstoffart- und -einsatz

Als Brennstoff sind die Stoffe anzugeben, die zur Erzeugung von Strom und Wärme verbrannt oder zu sonstigen chemischen Reaktionen zusammengeführt werden. Die jeweilige Brennstoffart ist mit einem entsprechenden Prozentanteil anzugeben. Bei ausschließlich Verwendung einer Brennstoffart sind 100 % anzugeben, bei mehreren Brennstoffarten die bisherige und/oder voraussichtliche Verteilung in Prozentwerten ohne Kommastellen. Als sonstige Brennstoffarten kommen z. B. Müll oder Kunststoffe in Betracht.

Zu 7. Netto-Leistungsdaten

Die Netto-Leistungsdaten sind nur bei serienmäßig hergestellten kleinen KWK-Anlagen anzugeben. Die Werte sind ohne Kommastellen anzugeben. Für alle anderen Anlagen sind die entsprechenden Leistungswerte im Sachverständigengutachten darzulegen.

Zu den geforderten Nachweisen:

Zu 8. Sachverständigengutachten

Das Sachverständigengutachten soll Aussagen zu allen vergütungsrelevanten Tatsachen treffen, insbesondere zu/r:

- Aufnahme des Dauerbetriebs
- Anlagenkategorie und den spezifischen Eigenschaften der Anlage (betriebliche Charakteristik) sowie den Örtlichkeiten (Anlagenschaltplan, Schaltschema und Lageplan der Messstellen),
- leistungsbezogenen Kriterien und arbeitsbezogenen Werten und
- Herleitung und Begründung des Rechenwegs zur Ermittlung des KWK-Stromerzeugung in der Anlage auf der Basis des Arbeitsblattes FW 308.

Zu 9. Herstellerunterlagen

Aus den Herstellerunterlagen muss hervorgehen, dass es sich um eine serienmäßig hergestellte Anlage handelt. Außerdem müssen die maximale elektrische Leistung bei maximaler Wärmeauskopplung, die maximale Wärmeerzeugung sowie die Stromkennzahl angegeben sein.

Zu 10. Nachweise zur (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs

Näheres zur (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs ist unter Punkt 1 erläutert.

Zu 11. Modernisierung alter Bestandsanlagen in der Zeit vom 01.01.1990 bis zum 31.03.2002

Zunächst ist anzugeben, welche wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erneuert worden sind.

Die Vergleichsbetrachtung zwischen den Kosten der Erneuerung wesentlicher die Effizienz bestimmender Anlagenteile und den Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage ist auf die anlagenspezifischen Bestandteile zu beschränken. Grundstücke, sonstige Infrastruktur und Gebäude, die nicht ausschließlich von der modernisierten Anlage genutzt werden, sind dabei nicht einzubeziehen, z. B. Werkstätten, zentrale Dienste wie Kohlelagerplatz, Druckluftanlage etc. Bei mehreren Anlagenblöcken ist alles herauszunehmen, was nicht blockspezifisch ist.

Bei den Kosten für die Neuerrichtung für eine bis zum 31.03.2002 modernisierten alten Bestandsanlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sind die Wiederbeschaffungswerte für die nicht erneuerten Teile der Anlage auf Basis des Modernisierungsjahres zu kalkulieren. Die nicht modernisierten Anlagenbestandteile werden zu den Kosten der Modernisierung hinzugerechnet. Diese Summe K_{neu} ist dann die Grundlage (100 %). Es gilt dann

$$K_{mod} / K_{neu} \geq 0,5$$

mit K_{mod} = Kosten der Modernisierung und K_{neu} = Kosten der Neuerrichtung der gesamten Anlage.

Zu 12. Modernisierung alter Bestandsanlagen nach dem 01.04.2002

Zunächst ist anzugeben, welche wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erneuert worden sind.

Die Vergleichsbetrachtung zwischen den Kosten der Erneuerung wesentlicher die Effizienz bestimmender Anlagenteile und den Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage ist auf die anlagenspezifischen Bestandteile zu beschränken. Grundstücke, sonstige Infrastruktur und Gebäude, die nicht ausschließlich von der modernisierten Anlage genutzt werden, sind dabei nicht

einzu beziehen, z. B. Werkstätten, zentrale Dienste wie Kohlelagerplatz, Druckluftanlage etc. Bei mehreren Anlagenblöcken ist alles herauszunehmen, was nicht blockspezifisch ist.

Bei den Kosten für die Neuerrichtung der Altanlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist die Anlage so zu betrachten, wie sie nach der Modernisierung tatsächlich aussieht. Die nicht modernisierten Anlagenbestandteile werden auf der Basis aktueller Wiederbeschaffungswerte zu den Kosten der Modernisierung hinzugerechnet. Diese Summe K_{neu} ist dann die Grundlage (100 %). Es gilt dann

$$K_{\text{mod}} / K_{\text{neu}} \geq 0,5$$

mit K_{mod} = Kosten der Modernisierung und K_{neu} = Kosten der Neuerrichtung der gesamten Anlage.

Zu 13. Ersatz alter Bestandsanlagen durch neue Anlagen nach dem 01.04.2002

In diesem Fall ist keine Vergleichsbetrachtung erforderlich. Es ist jedoch der Nachweis zu führen, dass eine bestehende alte Bestandsanlage vollständig durch eine neue Anlage ersetzt wurde.

Zu 14. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die bei modernisierten Anlagen erforderlich Kopie des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sollte dem BAFA unmittelbar bei der Antragstellung übermittelt werden. Damit ein Anspruch auf Zuschlag für modernisierte Anlagen besteht, muss die Antragstellung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **bis zum 01.04.2003** bei der dafür zuständigen Behörde erfolgen. Sie löst aber keine Rückwirkung hinsichtlich der Zuschlagszahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus, maßgeblich ist das Datum der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs.

Zu 15. Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung

Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage muss erklären, ob an dem Anlagenstandort bisher eine Fernwärmeversorgung bestand oder nicht. Sofern das Gebiet, in dem die KWK-Anlage des Antragstellers in Betrieb genommen wurde, mit Fernwärme versorgt wird, ist eine Erklärung des zuständigen Fernwärmenetzbetreibers beizufügen, dass durch die Inbetriebnahme der KWK-Anlage die bestehende Fernwärmeversorgung nicht verdrängt wurde.

Zu 15. Für mehrere unmittelbar verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort

Werden mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort betrieben, gelten diese nach § 3 Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als eine Anlage. Daher ist in diesen Fällen eine Erklärung des Anlagenbetreibers erforderlich, dass nicht für jeden Anlagenblock ein separater Antrag gestellt wird oder wurde. Siehe auch unter Punkt 3, Standort der KWK-Anlage.

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>

Ansprechpartner:

Herr Frank Dietz
Telefon: 06196/908-372
Telefax: 06196/908-800
E-Mail: poststelle@bafa.de